

## Lage des Geltungsbereiches

Verkleinerter Auszug aus der Topographische Karte 1 : 10.000 (TK 10)

© LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-13572/2010

## Gemeinde Lachendorf

OT Lachendorf - Landkreis Celle



## Bebauungsplan Nr. 47

## "Neugestaltung Zentrum Lachendorf"

## Rechtsplan

## Satzung



Gesellschaft für Infrastrukturplanungen mbH

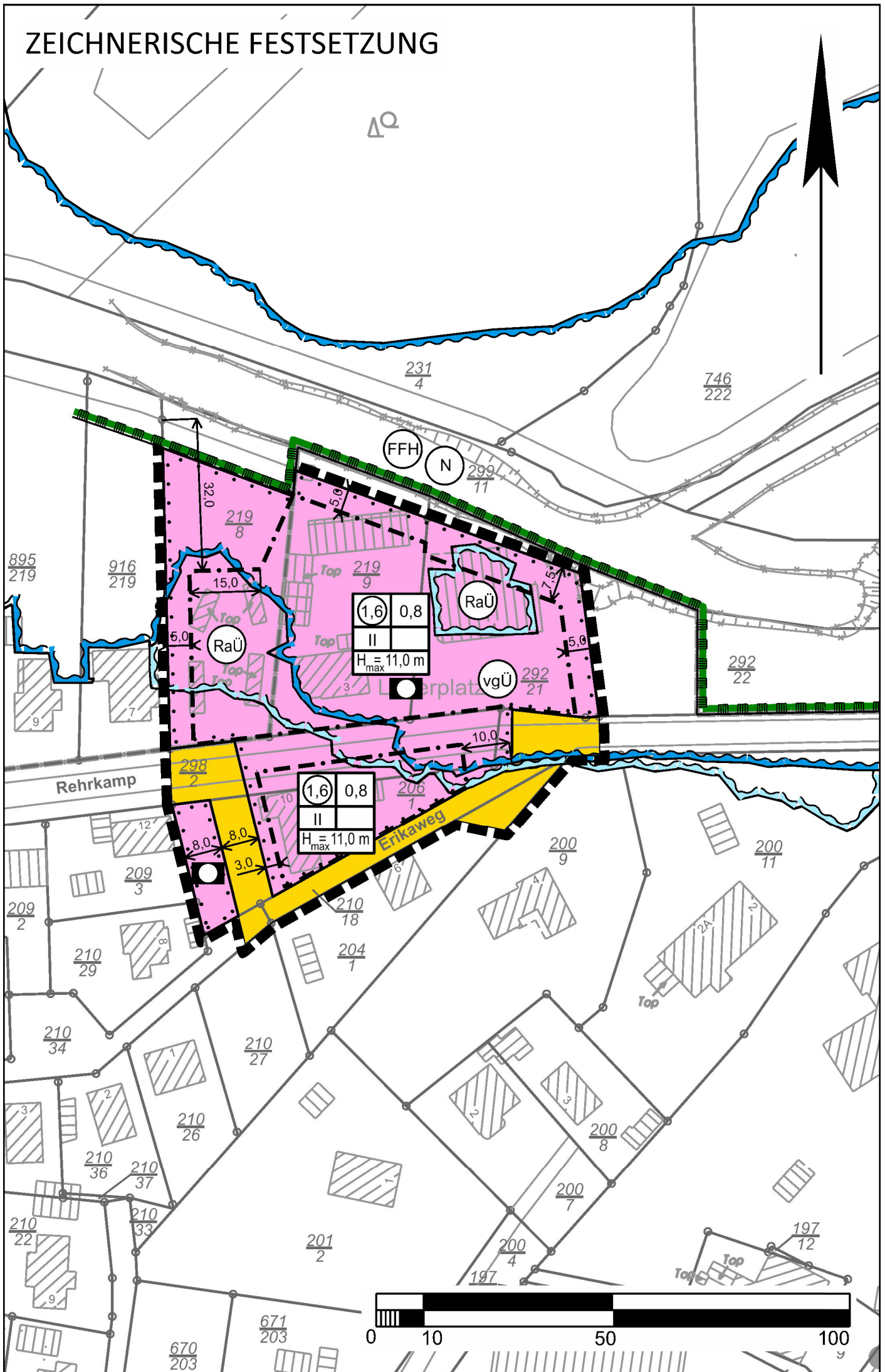
Südwall 32, 29221 Celle  
Telefon (05141) 991 69 30  
E-Mail: info@infraplan.de

Stand: 13.12.2024

Maßstab 1 : 1.000 (im Original)

Verfahren: § 10 BauGB

# ZEICHNERISCHE FESTSETZUNG



# PLANZEICHENERKLÄRUNG


## 1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1,6	Geschossflächenzahl
0,8	Grundflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
H <sub>max</sub> = 11,0 m	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

## 2. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- - - -	Baugrenze
---------	-----------

## 3. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

	Flächen für den Gemeinbedarf
---	------------------------------

Einrichtungen und Anlagen:

	öffentliche Verwaltungen
---	--------------------------

## 4. VERKEHRSFLÄCHEN


	öffentliche Straßenverkehrsfläche
---	-----------------------------------


## 5. SONSTIGE PLANZEICHEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
--	---


# NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN


WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES


	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses hier: vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet "Lachte"
---	--

	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses hier: Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten
---	--

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (außerhalb des Geltungsbereiches)
---	---

	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (EU-Kennzahl 3127-331)
---	---

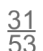
	Naturschutzgebiet (NSG LÜ 00287)
---	----------------------------------


# SONSTIGE DARSTELLUNGEN

PLANUNTERLAGE

Auszug aus der Legende des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS)

	Flurstücksgrenze mit vermarktem Grenzpunkt
---	--

	Flurstücksnummer
---	------------------

	Bauwerk, topografisch erfasst
---	-------------------------------

# Bebauungsplan Nr. 47

## „Neugestaltung Zentrum Lachendorf“

Stand 13.12.2024 (für § 10 BauGB i. V. m. § 13 (2) BauGB)  
(Änderungen im Vergleich zum Entwurf sind in grüner Schrift dargestellt.)

### Textliche Festsetzungen

#### 1. Maß der baulichen Nutzung: Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die zeichnerisch festgesetzte Höhe baulicher Anlagen darf nicht überschritten werden.

Bezugspunkt für die max. Höhe baulicher Anlagen ist die zur Erschließung des jeweiligen Gebäudes dienende Verkehrsfläche. Als höchster Punkt der Verkehrsfläche gilt die endausgebaute Straße in dem Abschnitt, der an das jeweilige Grundstück angrenzt und diesem zur Haupteerschließung dient (Haupteingang des Gebäudes).

Die festgesetzte Höhe kann ausnahmsweise durch erforderliche technische Anlagen (z.B. Schornsteine) überschritten werden.

#### 2. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf „öffentliche Verwaltungen“ sind zulässig:

- Gebäude für Verwaltungen,
- Bürgersaal,
- Versorgungsgebäude inkl. Haustechnik,
- öffentlichen Zwecken dienende Freianlagen, Nebenanlagen und Stellplätze.

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "öffentliche Verwaltungen" ist untergeordnet auch eine Nutzung der Gebäude zu sonstigen Bildungs-, sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken zulässig.

#### 3. Maßnahmen zum Arten- und Naturschutz (§ 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 44 BNatSchG)

Zum Schutz des angrenzenden FFH-Gebietes sind folgende Vorgaben umzusetzen:

- Das anfallende Oberflächenwasser ist auf den jeweiligen Gemeinbedarfsflächen über die Bodenoberfläche zu versickern (Flächen- oder Muldenversickerung). Ein Einleiten des Niederschlagswasser in die Lachte ist nicht zulässig.
- Sämtliche künstliche Außenbeleuchtung muss so angeordnet sein, dass keine Abstrahlung in das FFH-Gebiet erfolgt. Zwischen den nördlichen Gebäuden und dem FFH-Gebiet darf keine Außenbeleuchtung angebracht werden.

Außerdem sind zur Reduktion der Anlockung von Nachtinsekten für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel mit Leuchtdioden vom Typ „warmweiß“ von 2.000 Kelvin oder weniger zulässig. Leuchtgehäuse sind so abzudichten, dass Insekten oder größere Tiere nicht eindringen können.

- Die Nutzung von Sky-Beamern sowie das Abbrennen von Feuerwerk ist nicht zulässig.
- Zwischen den beiden nördlichen Gebäuden und dem FFH-Gebiet darf kein öffentlicher Weg angelegt werden.
- Parkplätze sind bis zu einem Abstand von 20 m zum FFH-Gebiet ausschließlich für das Personal zulässig. Parkplätze ab einem Abstand von 20 m können auch für Besuchende freigegeben werden.
- Geräuschintensive Außenveranstaltungen sind während der Vogelbrutzeit von März bis August grundsätzlich nicht zulässig. Alternativ ist zwischen den beiden geplanten nördlichen Gebäuden dauerhaft oder während der Veranstaltungen eine mobile Lärmschutzwand aufzustellen oder es eine Einzelfallprüfung zur FFH-Verträglichkeit durchzuführen.
- In der Bauphase einschließlich der Geländeabgrabungen haben die Bauarbeiten im Außenbereich während der Nachtzeiten zu ruhen.

## Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

### 1. Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet „Lachte“ und Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Der Geltungsbereich liegt teilweise innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes „Lachte“ (§ 76 Abs. 3 WHG) bzw. innerhalb eines Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 74 Abs. 2 WHG). Daher sind bei Bedarf Maßnahmen zum Hochwasserschutz vorzunehmen.

### 2. FFH-Gebiet „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“

Nördlich des Plangebietes befindet sich das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ (EU 3127-331). Die Schutzbestimmungen sind zu beachten (s. auch textliche Festsetzung Nr. 4).

### 3. Naturschutzgebiet „Lachte“

Nördlich des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet „Lachte“ (NSG LÜ 00287). Die Schutzbestimmungen sind zu beachten.

### 4. Galeriewald

Nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 47 befindet sich ein uferbegleitender Galeriewald (LRT 91E0) am Südufer der Lachte. Dieser ist vom Flächenumfang her vollständig zu erhalten und während der Bauphase einschließlich der Geländeabgrabungen durch Schutzzäune zu sichern. Die geplanten Geländeabgrabungen müssen einen Abstand von 2,5 m zum Lachteufer einhalten, damit der Galeriewald vollständig erhalten bleibt. Die aus Gründen der Verkehrssicherung zu entnehmenden Hybrid-Pappeln und sonstigen Gehölze dürfen ausschließlich im Zeitraum Oktober bis Februar gefällt werden. Die Wurzelstöcke sind im Boden zu belassen, um keine Abbrüche im Gewässerufer zu verursachen. Im Galeriewald entstehende Lücken sind mit Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) der Herkunft „Nordwestdeutsches Tiefland“ auszupflanzen.

## 5. Erdwärmebohrungen

Die Nutzung von Erdwärme bedarf der wasserbehördlichen Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Für Erdwärmebohrungen mit einer Tiefe von mehr als 100 m ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Standortauswahlgesetz (Stand AG) vom Landkreis Celle zu prüfen.

## Wesentliche Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225)

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 64), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289)

## Präambel und Ausfertigung

Auf Grund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lachendorf den Bebauungsplan Nr. 47 „Neugestaltung Zentrum Lachendorf“ bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen sowie die Begründung gebilligt. Das Planverfahren wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Lachendorf, \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_\_

(Ostermann).....  
Bürgermeister

(Siegel)

(Suderburg).....  
Gemeindedirektorin

## Verfahrensvermerke

### Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lachendorf hat in seiner Sitzung am 03.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47 „Neugestaltung Zentrum Lachendorf“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Aushang vom 10.07.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lachendorf, \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_\_

(Ostermann).....  
Bürgermeister

## Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemeinde Lachendorf, Gemarkung Lachendorf, Flur 1

Maßstab: 1 : 1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2019  LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Celle.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 04.07.2019).

Celle, \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_\_

.....  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

(Siegel)

## Planverfasser

Der Bebauungsplan Nr. 47 „Neugestaltung Zentrum Lachendorf“ wurde von der infraplan GmbH ausgearbeitet.

Celle, \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_\_

.....  
Planverfasser/in

## Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lachendorf hat in seiner Sitzung die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden durch Aushang vom 10.07.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde im Zeitraum vom 17.07.2023 bis einschließlich 17.08.2023 durchgeführt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 (1) BauGB die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 14.07.2023 statt.

Lachendorf, \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_\_

(Ostermann).....  
Bürgermeister



### Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und Behördenbeteiligung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lachendorf hat am 25.05.2024 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 47 „Neugestaltung Zentrum Lachendorf“ mit Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen. Die Internetseite mit den Planunterlagen sowie die Dauer der Veröffentlichung wurden am 10.06.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgte vom 12.06.2024 bis einschließlich 12.07.2024.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 47 „Neugestaltung Zentrum Lachendorf“ mit Begründung hat zusätzlich vom 12.06.2024 bis einschließlich 12.07.2024 öffentlich ausgelegen.

Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 (2) BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 11.06.2024 statt.

Lachendorf, \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

(Ostermann).....  
Bürgermeister

### Satzungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lachendorf hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 47 „Neugestaltung Zentrum Lachendorf“ in seiner Sitzung am \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

Lachendorf, \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

(Ostermann).....  
Bürgermeister

### Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 47 „Neugestaltung Zentrum Lachendorf“ ist gemäß § 10 (3) BauGB am \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. \_\_\_\_ bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung am \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ tritt der Bebauungsplan Nr. 47 „Neugestaltung Zentrum Lachendorf“ in Kraft.

Lachendorf, \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

(Ostermann).....  
Bürgermeister

### Verletzung von Vorschriften und Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 47 „Neugestaltung Zentrum Lachendorf“ sind gemäß § 215 BauGB eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 (2) BauGB und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 (3) Satz 2 BauGB nicht / geltend gemacht worden.

Lachendorf, \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_\_

(Ostermann).....  
Bürgermeister